

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Gemeinde Büchen ist ein Unterzentrum im ländlichen Raum. Sie übernimmt darüber hinaus die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes. Das zu überplanende Gebiet befindet sich im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes und innerhalb der Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes.</p> <p>Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. In allen Teilräumen des Landes sollen Menschen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung Sportstätten zu nutzen. Mindestens in allen Zentralen Orten sollen Sportstätten vorhanden sein. Kommunen sollen im Rahmen von Sport- und Stadtentwicklungsplanungen ein bedarfsgerechtes Angebot schaffen, Ziff. 5.5 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2020. Die Gemeinde Büchen hat laut Begründung im Jahr 2019 einen Sportstättenentwicklungsplan aufgestellt. Aufgrund der in diesem Entwicklungsplan festgestellten hohen Auslastung der Sportstätten, sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 63 die Sportstätten auf dem zu überplanenden Gebiet gesichert und erweitert werden.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.01.2021 weise ich hin. Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Seitens der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 63 nicht entgegenstehen.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.01.2021 wird ergänzend verwiesen.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 14.01.2021 31.26.1-0203.63</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr Lübcke, Tel.: 245)</u> Ich bitte um vertiefende Aussagen zu einer möglichen Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Betrieb der Flutlichtanlage und Formulierung von Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen. Die zu Grund gelegten Empfehlungen der LAI beziehen sich v.A. auf Vögel und Insekten.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung für die <u>Wiedernutzbarmachung</u> von Flächen, die <u>Nachverdichtung</u> oder andere <u>Maßnahmen der Innenentwicklung</u> aufgestellt werden. Dabei soll einem Bedarf an Investitionen zur <u>Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen</u>, zur Versorgung der Bevölkerung mit <u>Wohnraum</u> oder zur Verwirklichung von <u>Infrastrukturvorhaben</u> in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 63 der Gemeinde Büchen schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bestandssicherung sowie die Möglichkeit zeitgemäßer Entwicklungen und Modernisierungsmaßnahmen der innerörtlichen Sport- und Freizeitanlagen westlich der „Möllner Straße“. Die Begründung wird um Ausführungen bzgl. der Anwendbarkeit des Verfahrens § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In der Begründung wird unter den Punkten „Allgemeines“, „Anlass der Planung“ und „Allgemeines Planungsziel“ deutlich, dass es sich bei der Planung um eine reine Überplanung des Bestandes handelt (mit geringfügigen Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten). Für eine rechtssichere Anwendung des § 13a BauGB muss deutlicher hervorgehoben werden, dass überhaupt die städtebauliche Notwendigkeit zur Überplanung besteht. Außerdem muss deutlich gemacht werden, welche Kriterien des § 13a BauGB mit der Planung erfüllt werden. Der Verweis auf eine Maßnahme der Innenentwicklung allein reicht im Zusammenhang mit einer Überplanung des Bestandes nicht aus. Der § 13a BauGB ist kein Planungsinstrument zur Bestandssicherung, sondern setzt den Schwerpunkt auf planerische Entwicklungen. Die Begründung muss hierzu Angaben enthalten.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>LLUR Regionaldezernat Südost vom 04.12.2020</p> <p>Zu den mir vorgelegten o.g. geänderten Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die Festsetzungen gemäß dem beiliegenden Lärmgutachten zu den Planungsunterlagen (Lairm Consult, Entwurf vom 31.07.2020, Projektnummer 19062) erfolgen.</p> <p>Mögliche Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sollten im Lärmprognosegutachten ergänzt bzw. geprüft werden.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Lärmgutachten formulierten Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Festsetzungen sind unter Ziff. 9 der textlichen Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 erfolgt eine grundsätzliche Bestandssicherung der innerhalb des Plangebietes bestehenden Nutzungen. Die getroffenen Festsetzungen schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehenden baulichen Strukturen an zeitgemäße Anforderungen anzupassen, zu ergänzen und entsprechend erforderliche Modernisierungsmaßnahmen vorsehen zu können. Großräumige Erweiterungs- und Entwicklungsabsichten bestehen im Zuge des geplanten Vorhabens grundsätzlich nicht. Zudem ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte, die für Freizeit- und Sportanlagen gelten, an der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Das heißt, dass insbesondere das Waldschwimmbad bereits durch die vorhandene umliegende Bebauung in seiner Nutzung beschränkt wird. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung verwendeten konservativen Berechnungsansätze basieren auf einer zur sicheren Seite berücksichtigten Anzahl von Personen für die Becken und die Liegeflächen basierend auf den zur Verfügung stehenden m² nach VDI 3770. Für die Sportanlage wurde als maßgebender Lastfall weiterhin eine Vollauslastung der zur Verfügung stehenden Anlagenteile, selbst auf der Fläche des Waldschwimmbades (z.B. das Beachvolleyballfeld) angenommen, die durch den Sportverein tatsächlich gar nicht ausgeschöpft wird und somit in Bezug auf der Ausnutzbarkeit der Sportanlagenutzung Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.</p>	X	
		X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 07.01.2021 Geschäftszeichen: 57123-571pt/015-2021#004</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Plangebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Nr. 1121 (Lübeck Hgbf – Büchen). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Bahnlinie 1121 östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 130 m Entfernung zu den Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde und wird durch die entlang der Möllner Straße bestehende Bebauung von dieser getrennt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Büchen wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an Eisenbahnbetriebsanlagen. Die nachfolgenden Hinweise 1-6 führen somit zu keinen erforderlichen Anpassungen der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 63 der Gemeinde Büchen.</p>			X
				X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2) Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>3) Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.</p> <p>4) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>5) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>6) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>7) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren mit einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.</p>	<p>Die DB AG ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Auf die entsprechende Abwägungsformulierung zum Schreiben vom 03.12.2020 wird ergänzend verwiesen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 06.01.2020 S00946719</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitung werden im Zuge konkreter Planungen berücksichtigt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Landesamt f. Bergbau, Energie, Geologie vom 20.12.2020</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verläuft erdverlegt Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Betreiber: HanseWerk AG, Leitungstyp: Energetische oder nicht-energetische Leitung, Leitungsstatus: betriebsbereit / in Betrieb</p> <p>Allgemeine Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1197-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betreffende Gashochdruckleitung verläuft im Bereich der Möllner Straße entlang der östlichen Flurstücksgrenze. Die Flächen des Vorhabengebietes befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gashochdruckleitung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. HanseWerk AG wird im Zuge des weiteren Verfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.</p> <p>Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver in Bezug auf die Baugrundverhältnisse innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p>			X
		X		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 10.12.2020</p> <p>Gegen den o.g. Bauleitplan der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.</p> <p>1. Die in dem beigefügten Planentwurf enthaltene Straßenbezeichnung „L 200“ ist im Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 200 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.</p> <p>3. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p> <p>4. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 200 ist im Bebauungsplan nachrichtliche (ohne Normencharakter darzustellen).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der bestehenden Zufahrten aus dem Plangebiet auf die Landesstraße ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Im Falle weitergehender Erschließungen wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung Teil A dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Planwerk wird um eine Darstellung ohne Normencharakter hinsichtlich eines Straßenquerschnittes der Landesstraße 200 ergänzt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erstellte schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw-Anteile der Möllner Straße (L 200) nördlich des Heidewegs. Die Verkehrsbelastungen wurden der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entnommen und auf den Prognosehorizont 2030/2035 hochgerechnet.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst vom 09.12.2020</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/- Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelver- ordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bau- maßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 16.12.2020</p> <p>Die Gemeinde Büchen erstreckt sich über 3 Gewässerunterhaltungsverbände, nämlich dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen, dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung und dem Gewässerunterhaltungsverband Linau.</p> <p>Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 63 befindet sich innerhalb des Wasser- und Bodenverbandes Delvenau-Stecknitzniederung. Dieser hat keine Bedenken gegen die genannte Maßnahme, da Gewässer des Verbandes gemäß der derzeitigen Planung nicht berührt werden.</p> <p>Zur Regenwasserentsorgung verweist der Wasser- und Bodenverband grundsätzlich auf den Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI), der seit dem 01.10.2019 gilt. Dieser ist zu berücksichtigen und als Grundlage bei der Entwässerungsplanung und Berechnung zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Gewässerunterhaltungsverbände Steinau/Büchen, den Gewässerunterhaltungsverband Steinau Büchen und dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg kann im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 Büchen auf die Anwendung des Erlasses zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI) verzichtet werden, da es sich um eine Bestandsüberplanung der Sport- und Freizeitflächen handelt, welche zum überwiegenden Teil das anfallende Niederschlagswasser bereits zur Versickerung bringen.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 10.12.2020</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1005 LLUR Mölln untere Forstbehörde vom 22.12.2020</p> <p>Die im B-Plangebiet ausgewiesenen Waldflächen entsprechen den erfolgten Absprachen, dementsprechend bestehen zu der Walddarstellung keine Bedenken.</p> <p>Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahr durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der 30 m Waldabstand ist im Bereich der Sportanlagen berücksichtigt. Innerhalb des ausgewiesenen Waldabstandstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude, zulässig sind hier lediglich offene Stellplätze. Zur Anlage offener Stellplätze im Abstandsbereich wird das Einvernehmen nach § 24 (2) Landeswaldgesetz erteilt.</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes Waldschwimmbad wird der 30 m Waldabstand auf 20 m reduziert. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstands sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben. Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraus-</p>	<p>Die Hinweise auf die bereits erfolgte Abstimmung sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu einer möglichen Unterschreitung des regulären Waldabstandes von 30,0 m im Bereich des Sondergebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die erforderliche Prüfung einer möglichen Brandgefahr künftiger Gebäude durch die Baugenehmigungsbehörde wird als Hinweis in die Unterlagen aufgenommen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
setzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 18.01.2021</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. B-Plan. Leider findet in der Begründung unter Position 11 „Ver- und Entsorgung“ die Abfallentsorgung keine Berücksichtigung, daher bitte ich Sie, die folgenden Ergänzungen mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. • Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. <p>Abfallbehälter, die zur Abholung bereitgestellt werden, sind derart zu platzieren, dass Müllfahrzeuge gemäß den Vorgaben der einschlägigen UVV anfahren und wenden können. Vorgaben hierzu bitte ich in die Begründung mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die entsprechenden Hinweise ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 13.01.2021

Stand: 17.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Industrie- und Handelskammer vom 21.12.2020 ➤ Schleswig-Holstein Netz Schwarzenbek vom 14.12.2020 ➤ (1002) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.12.2020 u. 09.12.2020 ➤ (1006) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 12.01.2021 ➤ (1004) Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 18.12.2020 ➤ (1003) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14.12.2020 ➤ (1001) GMSH vom 11.12.2020 ➤ (1000) 50Hertz Transmission GmbH vom 07.12.2020 ➤ Gemeinde Fitzen vom 09.12.2020 ➤ Gemeinde Müssen vom 08.12.2020 ➤ 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		